

Kantonale Volksabstimmung vom 18. Mai 2014

AbstimmungsInfo

Vorlage

Kurzinformationen

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Der Kantonsrat hat am 8. November 2011 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, die kantonale Verfassungsbestimmung über die Energieversorgung (Artikel 117) sei dahingehend anzupassen, dass der Förderung der erneuerbaren Energien aber auch der dezentralen Energieversorgung sowie dem sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein entsprechend der Bedeutung angebrachter Platz in der kantonalen Verfassung einzuräumen sei.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 29. Januar 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 50 JA zu 41 NEIN zugestimmt

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst diese Änderung der Kantonsverfassung aus folgenden Gründen:

- Die fossilen Energieträger werden immer knapper und teurer - eine Abkehr davon ist aus versorgungspolitischen Überlegungen (Auslandabhängigkeit) notwendig;
- Der Ausstieg aus der Kernenergie ist beschlossen. Sie ist keine Alternative mehr;
- Die neue Energiepolitik setzt im Wesentlichen auf erneuerbare Energien und eine massive Verbesserung der Energieeffizienz;
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz schaffen neue Arbeitsplätze und sind energie-, versorgungs- und umweltpolitisch relevant;
- Die Versorgung mit Energie muss auch in Zukunft gewährleistet sein und die Versorgungssysteme müssen sicher sein;
- Der Werkplatz Schweiz darf nicht durch Energieknappheit in Frage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht unter zu hohen Kosten leiden.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Verfassungsänderung aus folgenden Gründen ab:

- Die Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt und eine Stromkostenerhöhung wird befürchtet;
- Die Verfassungsänderung kommt zu früh, erst sollte eine Diskussion über die Energiestrategie 2050 des Bundes durch das eidg. Parlament abgewartet werden;
- Die Änderung verursacht Staatsausgaben, die mit Mehrkosten für Steuerzahlende verbunden sind;
- Technische Anleitungen sind nicht in der Verfassung zu verankern.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Verfassungsänderung.

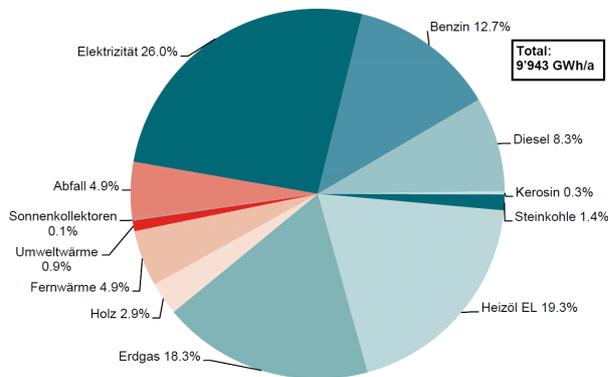
Erläuterungen

Ausgangslage

Die Schweiz hat in der Energiepolitik einen Kurswechsel eingeleitet. Mit dem Beschluss von Bundes-, National- und Ständerat aus der Atomenergie auszusteigen, sind die Umrisse der künftigen Energiepolitik bekannt. Der Regierungsrat unterstützt die neue Energiepolitik des Bundes und

will sie – soweit möglich – aktiv mitgestalten. Solothurn setzt sich dafür ein, ein weltweit wettbewerbsfähiger Produktionsstandort für industrielle Hochqualitätsprodukte zu bleiben. Für den Kanton Solothurn geht es jetzt darum, sich optimal auf die neue Ausgangslage einzustellen. Die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien werden dabei eine zentrale Rolle spielen. Bei der Energieversorgung ist der Kanton Solothurn heute stark von den fossilen Brennstoffen Öl und Gas – und somit vom Ausland – abhängig. Das Potenzial an erneuerbaren Energien im Kanton ist bei Weitem nicht ausgeschöpft. Der Energieverbrauch nimmt zudem laufend zu.

«Energieverbrauch des Kantons Solothurn 2009 nach Energieträgern»



Quelle: EcoRegion KVV Projektdateien 2009

Was gilt heute?

Die Kantonsverfassung (KV) vom 15. Januar 1986 regelt heute in Artikel 117 unter der Sachüberschrift „Energieversorgung“, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen können, zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.

Im Nachgang zu dieser Bestimmung wurde 1991 ein Energiegesetz erlassen. Seine Zweckbestimmung sieht vor: Die Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung sowie die Förderung erneuerbarer Energieträger. Das Energiegesetz sieht die Förderung solcher Massnahmen bereits vor. Im Weiteren verpflichtet das Energiegesetz Kanton und Gemeinden dazu, in ihrer gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugstätigkeit, die Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Aufbauend auf diesen Rechtsgrundlagen hat der Kantonsrat 2008 ein Programm zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz beschlossen. Für die energetische Sanierung von Bauten (Gebäudemodernisierung) wurde zudem im Jahr 2010 ein für die Dauer von 10 Jahren gültiges (nationales) Förderprogramm – bekannt als Gebäudeprogramm – eingeführt. Mit diesem Programm wird jährlich etwa 1 Prozent der Altbauten energetisch modernisiert.

Sinnvolle Ergänzung

Die geschilderte Ausgangslage zeigt, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz bereits vorhanden ist und auch seit mehreren Jahren für die Ausgestaltung eines Förderprogrammes genutzt wird.

Der Wortlaut der geltenden Verfassungsbestimmung von Artikel 117 KV ist allerdings nicht sehr präzise und nennt nur die „sparsame Verwendung“ von Energie. Angesichts der Bedeutung, welche die Energiepolitik generell sowie die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Besonderen heute haben, ist es sinnvoll, dass diese Bereiche in der Verfassung auch ausdrücklich erwähnt werden. Man setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz zu den wichtigen Staatsaufgaben gehört.

Sowohl im Rahmen der Vernehmlassung wie auch bei der Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist die Befürchtung geäussert worden, der Kanton – oder auch die Gemeinden – könnten durch die neue Verfassungsbestimmung zu neuen Leistungen verpflichtet werden. Diese Befürchtung trifft nicht zu. Aus der Verfassungsbestimmung entstehen keine direkten Ansprüche auf konkrete Leistungen finanzieller oder anderer Art. Die Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage für die Energie-Gesetzgebung, damit dort die konkreten Aufgaben, Leistungen und Pflichten umschrieben werden können. Diese Konkretisierungen sind im Energiegesetz vorzunehmen, bzw. sind dort bereits vorgenommen worden. Eine zusätzliche Leistungspflicht der Gemeinden entsteht durch die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung nicht.

Volkswirtschaftlich, energie-, versorgungs- und umweltpolitisch richtig

Eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ist unverzichtbare Grundlage für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Deshalb ist die zukunftsentscheidende Aufgabe der Energiepolitik der langfristige Umbau des gesamten Energiesystems in eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen wird den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz künftig eine erhöhte Bedeutung zugemessen. Die energetische Sanierung von Gebäuden bietet ein grosses, regionales Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotenzial. Dadurch werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Mit der zügigen Modernisierung / Sanierung des Gebäudeparks und der Umstellung auf erneuerbare Energien beschleunigt sich die Reduktion der Auslandsabhängigkeit (Reduktion von Oel und Gas) und der CO₂-Ausstoss wird erheblich gesenkt.